

Satzung

über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Teilstück (Gemarkung Randerath, Flur 35, Flurstück 61) des durch das Flurbereinigungsverfahren Würm entstandenen Wirtschaftsweges wird eingezogen.

Entgegenstehende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Würm - Az. 11701 - der Bezirksregierung Köln treten außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.